

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 7. Juli 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 120.) Festsetzung der Wahltag für die Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten. — (Nr. 121.) Neufestsetzung der Stellenzulage für die kirchliche Mühewaltung bei den organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern. — (Nr. 122.) Beschluß der Pommerischen Provinzialsynode 1927 betr. vereinigte Kirchen- und Schulämter. — (Nr. 123.) Bestimmungen betreffend Wahl und Berufung der Sachvertreter zu den Kreisynoden der Provinz Pommern. — (Nr. 124.) Berichtigung zu unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni 1928 betreffend Durchführung der kirchlichen Besteuerung im Rechnungsjahre 1928 (1. 4. 1928—31. 3. 1929) Nr. 108 Seite 112. — (Nr. 125.) Laienführerschulung. — (Nr. 126.) Urkunde, betreffend die Veränderung der Siedlung Hohenfelde, Kirchengemeinde Bismark, Pfarrsprengel Nehin, Kirchenkreis Pentun. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Druckfehlerberichtigungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1928.

(Nr. 120.) Festsetzung der Wahltag für die Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kirchlichen Gemeindevahl-Gesetzes vom 29. September 1922 — R. G. B. Bl. 1924 S. 117 — hat der Evangelische Oberkirchenrat als Wahltag für die verfassungsmäßige Neuwahl der Ältesten und Gemeindeverordneten bestimmt:

- Sonnabend, den 17. November 1928,
- Sonntag, den 18. November 1928,
- Montag, den 19. November 1928.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß der Kirchensenat in seiner Sitzung vom 22. Mai d. Js. einige Änderungen der Kirchlichen Gemeindevahlordnung vom 1. Oktober 1924 (R. G. B. Bl. S. 259) beschlossen hat, und daß der sich hieraus ergebende Wortlaut der Kirchlichen Gemeindevahlordnung demnächst in einer besonderen Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes bekanntgemacht werden wird.

Weiteren Erlaß betreffend die Durchführung der Neuwahlen behält der Evangelische Oberkirchenrat sich vor.

Tgb. IV. Nr. 1427.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1928.

(Nr. 121.) Neufestsetzung der Stellenzulagen für die kirchliche Mühewaltung bei den organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern.

Unter Hinweis auf unsere allgemeine Rundverfügung an die Gemeinde-Kirchenräte der Provinz Pommern vom 15. Mai 1928 — Tgb. IV. 980 —, betreffend Neufestsetzung der Stellenzulage für die kirchliche Mühewaltung bei den organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern, machen wir die Gemeinde-Kirchenräte darauf aufmerksam, daß durch diese Neufestsetzung in zahlreichen Fällen Mittel aus kirchlichen Quellen erforderlich werden. Die Gemeinde-Kirchenräte wollen diese Tatsache bei Beratung und Abfassung des Umlagebeschlusses für das Rechnungsjahr 1928/29 berücksichtigen und gegebenenfalls einen entsprechenden Betrag in den Etat einsetzen.

Tgb. IV. Nr. 1433.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1928.

(Nr. 122.) Beschluß der Pommerischen Provinzialsynode 1927 betr. vereinigte Kirchen- und Schulämter.

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1927 beschlossen:

„Hinsichtlich der organisch verbundenen Kirchen- und Schulstellen muß die Wahrung des kirchlichen Eigentums, wie sie vom Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen dargelegt ist, unbedingt fest-

gehalten werden. Es wird den Gemeinden dringend nahegelegt, in Zweifelsfällen eine baldige Klarstellung herbeizuführen.“

Wegen der bei einer Auseinandersetzung anzuwendenden Grundsätze verweisen wir insbesondere auf das Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1925 in Sachen Kirchengemeinde Gr. Gernersleben v. Schulgemeinde Gr. Gernersleben, abgedruckt im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 S. 155 ff. und unsere Rundverfügung vom 29. Oktober 1927 — IV 2728 —, die sämtlichen Pfarrämtern zugestellt ist.

Lgb. IV. Nr. 36.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1928.

(Nr. 123.) Bestimmungen betr. Wahl und Berufung der Fachvertreter zu den Kreissynoden der Provinz Pommern.

Die 17. ordentliche Pommersche Provinzialsynode — 2. Tagung 1927 — hat Bestimmungen, betr. Wahl und Berufung der Fachvertreter zu den Kreissynoden der Provinz Pommern beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Lgb. VII. Nr. 1500.

Bestimmungen betreffend Wahl und Berufung der Fachvertreter zu den Kreissynoden in der Provinz Pommern.

I. Zahl der Fachvertreter.

1. Über eine Verminderung oder Erhöhung der in Art. 63 Abs. 3 Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Zahl von 6 Fachvertretern für jede Kreissynode entscheidet auf Antrag der Kreissynode der Provinzialkirchenrat.
2. Für jeden Fachvertreter sind je 2 Stellvertreter zu bestimmen.
3. Die Verteilung der Fachvertreter im einzelnen innerhalb der Gruppen des Art. 63 Abs. 3 Verfassungs-Urkunde liegt dem Kreissynodalvorstand ob.

II. Wahlberechtigung.

4. Für die Wahl der Fachvertreter, abgesehen von denen der freien kirchlichen Liebestätigkeit, sind diejenigen Angehörigen der einzelnen Fachgruppen wahlberechtigt, die innerhalb des Kirchenkreises ihren Wirkungskreis haben. Die Wähler müssen gemäß Art. 15 Verfassungs-Urkunde zur Ausübung des kirchlichen Wahlrechts befugt, insbesondere also in ihrer Wohnsitzgemeinde in die Wählerliste eingetragen sein. Bescheinigungen über die Eintragung in die kirchliche Wählerliste sind auf Antrag von Beteiligten durch die Pfarrämter unverzüglich und unentgeltlich, geeignetenfalls für mehrere Beteiligte in einem Schriftstücke auszustellen.

5. Lehrer und Lehrerinnen sind nur solange wahlberechtigt, als sie an einer Volks-, mittleren oder höheren Schule stundenplanmäßig evangelischen Religionsunterricht erteilen. Durch eine nur vorübergehende Unterbrechung dieses Unterrichts geht die Eignung nicht verloren.

6. Als Organist oder Kirchenchorleiter kann sich an der Wahl der Fachvertreter nur beteiligen, wer für die Ausübung der Kirchenmusik an einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises als Kirchengemeindebeamter im Haupt- oder Nebnamt angestellt ist. Erteilt der Organist oder Kirchenchorleiter gleichzeitig an einer Volks-, mittleren oder höheren Schule Religionsunterricht oder ist er gleichzeitig hauptamtlicher Kirchengemeindebeamter, so ist er in allen für ihn in Betracht kommenden Fachgruppen wahlberechtigt.

7. In der Gruppe der Kirchengemeindebeamten kann nur wählen, wer in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises im Hauptamt als Kirchengemeindebeamter angestellt ist.

III. Wählbarkeit.

8. Zum Vertreter einer der zu Ziffer 4 bezeichneten Fachgruppen kann gewählt werden, wer nach Ziff. 4—7 in der Gruppe wahlberechtigt ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

9. Als Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit kann vom Kreissynodalvorstand in die Kreissynode berufen werden, wer im Kirchenkreise auf diesem Gebiete besonders tätig ist und die Wahl-

barkeit zum Ältesten besitzt. Bei Berufsarbeitern von Verbänden, Vereinen und Anstalten für freie kirchliche Liebestätigkeit, deren Arbeit sich über mehrere Kirchenkreise erstreckt, ist der Sitz der Geschäftsstelle maßgebend, von der aus die Arbeit betrieben wird.

10. Die Wahl ist auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft das Vertrauen der Wähler in ihre Treue im Bekenntnis evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

IV. Wahlleitung.

11. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der in Ziff. 4 bezeichneten Fachvertreter liegt dem Superintendenten ob. Er bildet durch Einberufung von mindestens zwei Beisitzern aus dem Kreise der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.

V. Feststellung der Wahlberechtigten.

12. Für jede Fachgruppe ist eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Der Kreis der wahlberechtigten Organisten, Kirchenchorleiter und sonstigen Kirchengemeindebeamten ist vom Superintendenten durch Nachfrage bei den Pfarrämtern festzustellen.

Die Feststellung der Wahlberechtigten innerhalb der Gruppen der Religionslehrer und Lehrerinnen erfolgt in der Weise, daß der Superintendent die Lehrerschaft auffordert, sich unter Vorlegung

- a) einer Bescheinigung des zuständigen Pfarramtes über die Eintragung in die kirchliche Wählerliste des Wohnorts,
- b) einer Bescheinigung über die stundenplanmäßige Erteilung evangelischen Religionsunterrichts,

bis zu einem kalendermäßig zu bestimmenden Termin schriftlich oder mündlich beim Superintendenten zur Eintragung in die Wählerliste der Fachvertreter anzumelden. Mit dem Ersuchen betreffs Feststellung der Wahlberechtigten kann, wenn die Wahl nach dem in Ziff. 16 vorgesehenen Verfahren erfolgt, die Einladung zur Wahl (Ziff. 13 und 14) verbunden werden.

VI. Einladung zur Wahl.

13. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch Vermittelung der Pfarrämter bzw. der Schulleiter an die Beteiligten.

14. Die Einladung soll regelmäßig den Wortlaut des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verfassungs-Urkunde, wenigstens soweit er für die betreffende Fachgruppe in Betracht kommt, die maßgebenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung (Ziff. 4—7) und die nötigen Angaben über die Art und Weise des Wahlverfahrens (Ziff. 15—17) enthalten.

VII. Die Wahl.

15. Jede Fachgruppe wählt für sich. Die Wahl ist, sofern sich die Wahlberechtigten nicht über ihre Vertreter untereinander verständigen, in unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Die Wahl soll erst erfolgen, wenn sich das Ergebnis der Wahlen der Kirchengemeinden zur Kreissynode möglichst vollständig übersehen läßt. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird zu bestimmen sein, ob die Wahlberechtigten ihre Stimme persönlich oder schriftlich abgeben sollen.

Das Verfahren bei der schriftlichen Stimmabgabe regelt der Provinzialkirchenrat.

16. Bei persönlicher Stimmabgabe ist unter sinngemäßer Anwendung von § 13 Satz 3, § 14 Satz 1, §§ 15—29 Kreissynodalwahlordnung zu verfahren. Jedoch gilt statt des § 25 der Kreissynodalwahlordnung folgende Bestimmung:

Die nicht als Mitglieder Gewählten gelten in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die bei weiterer Teilung der Stimmenzahlen gemäß § 24 der Kreissynodalwahlordnung auf die Wahlvorschläge entfallen, bis zur doppelten Zahl der zu wählenden Synodalmitglieder als deren Stellvertreter. Zum Eintritt in die Kreissynode sind jeweils so viele Stellvertreter berufen, wie Synodalmitglieder behindert sind. Die Stellvertretung kommt ohne Rücksicht darauf, wie oft die einzelnen Stellvertreter bereits und aus welchem Anlaß sie zur Synode einberufen worden sind, denjenigen zu, auf die nach den gewählten Synodalmitgliedern die nächstfolgenden Höchstzahlen entfallen sind.

Gehen keine Wahlvorschläge ein, so findet die Mehrheitswahl statt.

VIII. Durchführung der Wahl und Berufung zur Kreissynode.

17. Die Durchführung des Wahlergebnisses und die bei einer Berufung zur Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 Verfassungs-Urkunde) weiter erforderlichen Maßnahmen liegen dem Superintendenten unter entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 Kreissynodalwahlordnung ob.

IX. Fortfall eines Gewählten oder Berufenen.

18. Die Zugehörigkeit der Fachvertreter zur Kreissynode erlischt gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 Verfassungs-Urkunde, wenn die besonderen Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit als Fachvertreter fortfallen.

X. Kosten.

19. Die durch die Wahl der Fachvertreter entstehenden Kosten fallen dem Kirchenkreis zur Last.
Stettin, den 25. Oktober 1927.

Der Präses der Pommerischen Provinzialsynode.

D. Wegel.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1928.

(Nr. 124.) Berichtigung zu unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. Juni 1928, betreffend Durchführung der kirchlichen Besteuerung im Rechnungsjahr 1928 (1. 4. 1928—31. 3. 1929) Nr. 108 Seite 112.

Bei Abdruck des Musters für einen Umlagebeschluß haben sich einige Fehler eingeschlichen, so daß wir nachstehend das Muster in dem in Frage kommenden Teil nochmals richtig zum Abdruck bringen.

A.

Muster für einen Umlagebeschluß.

Zur Verhandlung	kommt nachstehender	vom Gemeindefkirchenrat zur Beratung	vorgelegter Gegenstand
	kommen nachstehende		vorgelegte Gegenstände.

1.

2.

3. Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1928 (1. 4. 1928 bis 31. 3. 1929).

Es wird beschloffen:

Nach Titel VII des Kirchentassenplans der evangelischen Kirchengemeinde
beläuft sich der Fehlbetrag einschließlich der Synodalbeiträge für das Rechnungsjahr 1928 (1. 4. 1928
bis 31. 3. 1929) — für den Rechnungsabschnitt vom bis
auf RM Pfg.

Darin sind enthalten für Zwecke der örtlichen Pfarrbesoldung
. RM = . . . % der Reichseinkommensteuer. Außerdem sind
für Steuerausfälle einzustellen RM Pfg.

Sodann sind noch folgende Beträge erforderlich:

a)	RM Pfg.
b)	RM Pfg.
c)	RM Pfg.

zusammen: RM Pfg.

Von diesem Betrage sollen durch Erhebung eines Kirchgeldes auf=
gebracht werden RM Pfg.

Es bleiben also durch Kirchensteuern aufzubringen RM Pfg.

Der Betrag von RM Pfg. soll aufgebracht werden nach dem Maßstabe der
Reichseinkommensteuer, nach dem Maßstabe der Grundvermögenssteuer — und zwar nur der Grund=
vermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land= oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen

Zwecken zu dienen bestimmt sind — und zwar unter Heranziehung der Grundvermögenssteuer von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, zu einem höheren Hundertsatz als die Grundvermögenssteuer der anderen Grundstücke, wie unten festgesetzt — und nach dem Maßstabe der Gewerbesteuer“.

Im übrigen bleibt das Muster wie Seite 112, 113 bereits abgedruckt.

Lgb. IX. Nr. 1293 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juli 1928.

(Nr. 125.) Laienführerschulung.

Im November d. Js. findet voraussichtlich im Johannisstift in Spandau ein Laienführerkursus statt, welcher bezweckt, Laien zu schulen, die in ihren Kreisen, insbesondere in ihrem Berufsstand einen bewußt christlichen Kern bilden und als Führer und Unterführer, je nach Veranlagung und Bedürfnis zu wirken und einen freiwilligen Hilfsdienst für die Kirche zu leisten vermögen.

Der Lehrgang wird etwa 4 Wochen umfassen. Für die Teilnahme kommen in Frage stellungslöse Gebildete, ferner solche, die sich auf vier Wochen ohne allzugroße Schwierigkeiten und Opfer in ihrem Beruf frei machen können, oder gewillt sind, auf diese Weise ihren Urlaub auszunützen.

Indem wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte auf diesen wichtigen Lehrgang aufmerksam machen, stellen wir anheim, nähere Erkundigungen bei der apologetischen Centrale Ev. Johannisstift Berlin-Spandau einzuziehen.

Lgb. VI. Nr. 1773.

(Nr. 126.) Urkunde, betr. die Veränderung der „Siedlung Hohenfelde“, Kirchengemeinde Bismark, Pfarrsprengel Rehlin, Kirchenkreis Pentun.

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 4 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R. G. u. B. Bl. 1924 Seite 59) auf Grund des Beschlusses des Konsistoriums vom 20. April 1928 folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen der vier nördlich von Gut Hohenfelde gelegenen Rentengutsstellen, bisher zur Kirchengemeinde Bismark, Pfarrsprengel Rehlin, Kirchenkreis Pentun gehörig, werden zur Kirchengemeinde Blankensee, Pfarrsprengel Stolzenburg, Kirchenkreis Pasewalk, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1928 in Kraft.

Stettin, den 26. April 1928.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

gez.: M e r.

Lgb. III. Nr. 586.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 26. April 1928 von dem Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Siedlung Hohenfelde aus der evangelischen Kirchengemeinde Bismark in die evangelische Kirchengemeinde Blankensee wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 9. Juni 1928.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: B e r g m a n n.

(Siegel.)

Pr. R. A. II. 8 Nr. 2266.

Personal- und andere Nachrichten.

I. Gestorben:

- a) Der Pastor und Anstaltsvorsteher der Johanna Oebrechtstiftungen in Greifswald, Karl Jahn, am 11. Juni 1928 im Alter von 64 Jahren.
- b) Der Pastor Gustav Stuhlmaier in Binow, Kirchenkreis Kolbatz, am 16. März 1928 im Alter von 67 Jahren.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Rheinprovinz in Koblenz hat der Hilfsprediger Heinrich Tischer, geboren am 5. Oktober 1900 in Saarbrücken, zurzeit in Essen (Ruhr), auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

3. Titelverleihung:

Dem Kirchschullehrer Upplegger in Moitzelfitz, Kirchenkreis Körlin, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Rahnwerder, Kirchenkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerrandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
 - b) Die Pfarrstelle zu Bernsdorf, Kirchenkreis Bülow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung seit dem 1. Juni 1928 erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerrandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
 - c) Die Pfarrstelle in Stolpmünde, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerrandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
 - d) Die Pfarrstelle in Zarnkow, Kirchenkreis Wolgast, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerrandes nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Geistlichen mit schulpflichtigen Kindern ist die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder in Wolgast einzuschulen.
- Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer Oberstlt. a. D. von Rameke auf Wrangelsburg, Kreis Greifswald, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Liederammlung: „Unser Liederbuch“. Zu beziehen vom Selbstverlag: Hamburger Ferienlager, e. B., Geschäftsstelle: Hamburg: 28, Raubes Haus. Preis: 80 Pfg.

Druckfehlerberichtigungen.

1. Im Kirchl. Amtsbl. 1928 muß es auf Seite 101 bei Ziffer 21 (Treptow a. /R.) in der Endsumme statt 10 428,47 *R.M.* heißen 10 824,47 *R.M.*

2. In der Urkunde vom 27. Februar 1928 — 12. März 1928 — betreffend die Veränderung der Kirchengemeinden Groß-Pomeiske und Jassen, beide Kirchenkreis Bütow, sind in § 1 in der Klammer die Worte „Rehherhorst“, „Zollhaus“ und „Fabrik“ zu streichen, so daß die Klammer lautet: „Umfassend die Ortschaften Dorf Lupowske, Försterei Wobberow, ferner Libienz, Jassowo, Neukrug-Bahnhof“.

Stettin, den 1. Juni 1928.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: W a h n.

Lgb. VIII. Nr. 953.

II a. 16. Nr. 208.

R ö s l i n, den 8. Juni 1928.

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Lgb. VIII. Nr. 1117.

(L. S.)

gez. B r i e n.

